

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

vom 12.12.2016

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeines

Rechtsgrundlagen	Art. 1	Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27.09.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
Geltungsbereich	Art. 2	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Embrach.

B. Pauschale Entschädigungen

Grundsatz	Art. 3	<p>¹Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden wenn immer möglich pauschal entschädigt.</p> <p>²Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.</p>																
Jahresentschädigung	Art. 4	<p>¹Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern folgender Behörden sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:</p> <table> <tr> <td>a) Gemeinderat</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Präsident</td> <td>Fr. 48'000.00</td> </tr> <tr> <td>– Präsident Primarschulpflege</td> <td>Fr. 38'000.00</td> </tr> <tr> <td>– Mitglied</td> <td>Fr. 33'000.00</td> </tr> <tr> <td>b) Primarschulpflege</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Mitglied</td> <td>Fr. 20'500.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sozialbehörde</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Mitglied</td> <td>Fr. 5'000.00</td> </tr> </table>	a) Gemeinderat		– Präsident	Fr. 48'000.00	– Präsident Primarschulpflege	Fr. 38'000.00	– Mitglied	Fr. 33'000.00	b) Primarschulpflege		– Mitglied	Fr. 20'500.00	c) Sozialbehörde		– Mitglied	Fr. 5'000.00
a) Gemeinderat																		
– Präsident	Fr. 48'000.00																	
– Präsident Primarschulpflege	Fr. 38'000.00																	
– Mitglied	Fr. 33'000.00																	
b) Primarschulpflege																		
– Mitglied	Fr. 20'500.00																	
c) Sozialbehörde																		
– Mitglied	Fr. 5'000.00																	

d) Rechnungsprüfungskommission		
– Präsident	Fr.	4'500.00
– Aktuar	Fr.	3'500.00
– Mitglied	Fr.	3'000.00

²Die Teilnahme an Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission abgedeckt. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für ihren Prüfaufwand in Zweckverbänden mit Sitz in Embrach ein Sitzungsgeld gem. Art. 9 EVO ausgerichtet.

Stellvertretung	Art. 5	Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird dies angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Kürzung bzw. die Entschädigung.
-----------------	--------	---

Entschädigung für besondere Aufgaben	Art. 6	Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrags bewilligen.
--------------------------------------	--------	---

a) Gemeinderat	Fr.	7'800.00
b) Primarschulpflege	Fr.	7'800.00
c) Sozialbehörde	Fr.	1'200.00
d) Rechnungsprüfungskommission	Fr.	1'200.00

Weitere Entschädigungen	Art. 7	Die Entschädigungen für <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen – den Friedensrichter – die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte – die übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden vom Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen festgelegt.
-------------------------	--------	---

Teuerungszulagen	Art. 8	¹ Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.
------------------	--------	---

²Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 6.

Tag- und Sitzungsgelder	Art. 9	Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern von weiteren Kommissionen und Funktionären in den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen.
Spesenvergütung	Art. 10	¹ Die Mitglieder von Behörden erhalten in der Regel eine Spesenpauschale. ² Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt. ³ Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

C. Versicherungen

Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung	Art. 11	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich besteht eine Krankentaggeldversicherung.
Pensionskasse	Art. 12	Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie ein nebenamtlicher Funktionär in die Pensionskasse aufgenommen.

D. Schlussbestimmungen

Vollziehungsbestimmungen	Art. 13	Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung werden in Vollziehungsbestimmungen geregelt.
Inkraftsetzung	Art. 14	Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15	Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seithe- rigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2016.

Embrach, 12. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber